

**10 739. Interpellation Allgöwer.
Bührle-Prozess
Procès Bührle**

Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1970

Das Schweizervolk hat mit Empörung von den Machenschaften Kenntnis genommen, die durch den Bührle-Prozess aufgedeckt worden sind. Es verlangt weitere Auskünfte und wirksame Massnahmen für die Zukunft, damit solche Vorkommnisse nicht mehr möglich sind. Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Wie war eine immer wiederkehrende Täuschung der für die Kontrolle des Waffenexportes zuständigen Stellen möglich?
2. Gibt es in der Verwaltung verantwortliche Beamte, die versagt haben und nicht mehr tragbar sind?
3. Wird Oberst Bührle aus dem Generalstab entfernt und endgültig aller Funktionen innerhalb der Armee enthoben?
4. Was wird vorgekehrt, damit in Zukunft eine derartige Täuschung der Behörden nicht mehr möglich ist?
5. Drängt sich nicht eine Verschärfung der Bestimmungen über den Waffenexport auf?
6. Sollte das Parlament nicht jedes Jahr einen Bericht des Bundesrates erhalten, der über die Handhabung des Waffenausfuhrverbotes mit genauen Zahlen und Angaben der belieferten Länder erschöpfend Auskunft gibt?

Texte de l'interpellation du 30 novembre 1970

Le peuple suisse a pris connaissance avec indignation des machinations que le procès Bührle a révélées. Il réclame de plus amples informations et des mesures efficaces pour l'avenir, afin que de semblables incidents ne puissent plus se produire. C'est pourquoi je demande au Conseil fédéral de préciser les points suivants:

1. Comment a-t-il été possible de tromper si souvent et si longtemps les services officiels, responsables du contrôle des exportations d'armes?
2. Y a-t-il au sein de l'administration des fonctionnaires responsables qui n'ont pas été à la hauteur de leur tâche et dont la présence ne peut plus être tolérée?
3. Le colonel Bührle sera-t-il éloigné de l'état-major général; va-t-on le libérer définitivement de toutes les fonctions qu'il assume dans l'armée?
4. Qu'a-t-on l'intention d'entreprendre pour qu'il soit impossible, à l'avenir, de tromper de telle sorte les autorités?
5. Ne s'impose-t-il pas de rendre plus strictes les dispositions relatives aux exportations d'armes?
6. Le Conseil fédéral ne devrait-il pas présenter chaque année un rapport au Parlement, rapport qui fournirait tous renseignements sur l'application de l'embargo mis sur les exportations d'armes, en donnant des chiffres précis sur les livraisons effectuées à chacun des pays destinataires?

Mitunterzeichner — Cosignataires: Bächtold-Bern, Biel Walter, Bill Max, Gehrig, Gerosa, Huber, Ketterer, Kloter, Rasser, Schmid Werner, Stachelin, Suter, Tanner, Vontobel (14)

Allgöwer: Ich habe meine Interpellation im letzten November eingereicht, zu einem Zeitpunkt, da der Bührle-Prozess in aller Munde war und man noch nicht von Wahlen sprach. Begründung und Beantwortung waren in der Frühjahrssession, dann in der Sommersession vorgesehen. Es kam nicht dazu, obgleich ich mich mehrmals dafür verwendete. Irgend jemand scheint an der Verschleppung ein Interesse gehabt zu haben. Aber dieser Jemand wird sich nicht mehr nachweisen lassen.

Es erhebt sich doch für unser Parlament die Frage: Sollen wir ein Ereignis, das wochenlang das ganze Land beschäftigt, so lange vom Parlament festhalten, bis das Interesse nachlässt? Ist nicht vielmehr unser Haus der Ort, wo so rasch als möglich zur Sprache kommen muss, was unser Volk bewegt? Sonst wird man uns nicht nur, wie bisher, den Vorwurf machen, wir seien das langweiligste Parlament der Welt, sondern wir würden mithelfen, unerfreuliche Vorkommnisse zu vertuschen. Ich möchte daher gegen die Verschleppung meiner Interpellation um fast ein Jahr protestieren. Die Antwort hätte unmittelbar nach Verkündung des Bundesgerichtsurteils im letzten Dezember erfolgen müssen.

Es erhebt sich die Frage der Waffenausfuhr. Der Bührle-Skandal hat die schweizerische Waffenausfuhr in aller Welt zur Debatte gestellt. In seinem Schatten wurde es leicht, Unterschriften für die Waffenausfuhrverbots-Initiative zu sammeln. Der Skandal hat weit über unsere Grenzen hinaus gewirkt und unserer Neutralitätspolitik grossen Schaden zugefügt. Ich zitiere nur

eine ausländische Zeitung, «Die Zeit», die von den «Heuchlern von Lausanne» spricht. Vor allem aber hat im eigenen Land die Armee und die gesamte Landesverteidigung Schaden erlitten. Insbesondere die junge Generation sieht im Bührle-Skandal den Beweis dafür, dass Militär mit Korruption gleichzusetzen sei.

Das Volk hat Mühe, die bedingte Verurteilung Dr. Bührles zu verstehen, obgleich dafür juristische Begründungen gegeben werden. Insbesondere vergleicht man dieses milde Urteil mit harten Sprüchen von Divisionsgerichten gegenüber Dienstverweigerern. Und tatsächlich: in den letzten Jahren hat kein Gegner der Armee, kein Dienstverweigerer unserer Landesverteidigung derart geschadet wie Dr. Bührle. Die Auswirkungen sind vor allem bei der heranwachsenden Generation festzustellen und werden in Zukunft noch schwerwiegende Folgen haben. Um so weniger ist verständlich, dass das Militärdepartement und der Gesamtbundesrat nicht sofort geschaltet haben. Erst Monate nach der Urteilsverkündung durch das Bundesgericht wurde der bis dahin unangefochtene Oberst im Generalstab zur Disposition gestellt, statt dass er unmittelbar nach Bekanntwerden des Skandals entfernt worden wäre.

Der Waffenhandel in der Welt hat sich geändert. Heute treiben sämtliche Länder Waffenhandel. Waren es früher vornehmlich Einzelfirmen, wie etwa Krupp, so sind es heute Regierungen und offizielle Stellen. Waffenhandel ist nur noch ausnahmsweise ein Abenteuer, das vom Geheimnis unwittert ist und sich romanhaft abspielt. Waffenhandel ist zu einem Mittel der Weltpolitik geworden, an dem sich in erster Linie die Supermächte, dann aber auch die Mittelmächte beteiligen. Die Weltrüstungsausgaben für 1970 werden auf 700 Milliarden Franken geschätzt. Der Waffenhandel von einem Land zum andern beträgt ungefähr 25 Milliarden. Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion sind mit zirka 8 Milliarden beteiligt, Frankreich mit zirka 4 Milliarden, England mit 1,5 Milliarden. Besonders unerfreulich ist, dass ein Grossteil dieser Waffen in die Entwicklungsländer verschoben wird und dort als weltpolitische Trumpfkarte gilt. Dabei werden Zahlungsbedingungen gewährt, die mit normaler kaufmännischer Kalkulation nichts zu tun haben.

Noch eine Tatsache spielt eine grosse Rolle. Der Verkauf an Drittländer dient als Absatz veralteter Waffen, damit das produzierende Land neue Modelle herstellen kann. Da Kriegsmaterial im Augenblick seiner Auslieferung eigentlich auf Null abzuschreiben ist, bedeutet die Abgabe an Drittländer praktisch eine Subventionierung der eigenen Aufrüstung, auch wenn nur ein Bruchteil der eigenen Kosten wieder hereingeholt wird.

Wir wollen also festhalten, dass kein Land dem andern Vorwürfe wegen des Waffenhandels machen kann. Ausserdem sind die grossen Sünder nicht mehr private Waffenhändler, sondern die Regierungen in Washington, Moskau, Paris, Prag und London. Aber alle diese Länder sind nicht Sitz des Roten Kreuzes, berufen sich nicht auf die moralische Qualität einer immerwährenden Neutralität; sie betreiben offen oder verdeckt Machtpolitik, verteidigen Positionen und setzen Drittvölker für ihre Interessen ein.

Die Schweiz aber hat als selbstgewollter Kleinstaat auf jegliche Machtpolitik verzichtet und sich in der Nachkriegszeit auch von beiden Machtblöcken fernge-

halten. Unsere Bündnisfreiheit und ausserpolitische Selbständigkeit ist nur sinnvoll und vor allem glaubhaft, wenn wir nicht mit Hilfe des Waffenhandels indirekt doch an der Machtpolitik der Grossen teilhaben. Wir müssen uns entscheiden: Waffenhandel oder glaubhafte Humanität.

Den Entscheid hatten wir selbst und in aller Freiheit zu treffen. Angesichts des von allen Staaten betriebenen Waffenhandels hat kein Staat, kein Land, insbesondere auch Sowjetrussland nicht, ein Recht, uns Vorwürfe zu machen. Aber wie unsere Vorfahren aus Klugheit und Einsicht nach Marignano auf alle Grossmachtpolitik verzichteten, ist heute ein Verzicht auf den Waffenhandel notwendig.

Dazu kommt ein anderes: die unmögliche Kontrolle. Die heutige Regelung bedeutet einen Kompromiss. Sie geht von der Fiktion aus, dass wir nur diejenigen Länder mit Waffen beliefern, die nicht in einer Spannungszone liegen. Doch gerade der Fall Bührle hat gezeigt, dass die Kontrolle einer solchen Vorschrift nicht möglich ist, sie kann immer wieder umgangen werden. Ausserdem können sich die politischen und militärischen Verhältnisse über Nacht ändern; Konflikte verwandeln ganze Kontinente plötzlich in Spannungszone.

Noch schlimmer ist, dass sich die Waffen jeder Kontrolle entziehen, wenn sie einmal über die Grenze geliefert worden sind. Ein Waffenhändler (privat oder staatlich) aus einem momentan ungefährdeten Land kann Kriegsgeräte bestellen und dann in ein Land, das dringenden Bedarf hat, verschicken. So tauchen dann Schweizer Waffen an Orten auf, wo gleichzeitig eine Rotkreuzequipe tätig ist, was im Falle Bührle zum Entsetzen unseres Volkes der Fall war.

Es gibt nur eine Ausnahme: einen möglichen Warenaustausch mit neutralen Staaten wie Schweden oder Oesterreich. Eine solche ist im Bundesratsbeschluss vom April dieses Jahres in den Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik vorgesehen. Ihre Verwirklichung stösst aber auf Schwierigkeiten und wird so lange auf sich warten lassen, als sich unserer Waffenindustrie andere Möglichkeiten für lukrativen Export bieten.

In den genannten Richtlinien wird die Frage der Ausfuhr mit einer halben Seite abgetan. Es wird behauptet, Export und Abgabe von Lizenzen seien zur Erhaltung einer leistungsfähigen Rüstungsindustrie unerlässlich; ausserdem fördere der Kontakt mit ausländischen Abnehmerkreisen den Wettbewerb in internationalem Rahmen, die Kenntnisse und das technische Können der inländischen Industrie. So könnten auch «Beschäftigungslücken» überbrückt und die Herstellungskosten auf einen kleineren Grad reduziert werden.

Leider ist auch die eingehendere Begründung durch die Kommission Weber im Zusammenhang mit dem Postulat Renschler nicht viel aufschlussreicher und überzeugender. Es wurde nicht klar herausgearbeitet, was uns ein Verzicht auf Waffenausfuhr kosten würde, ob es sich nicht lohnt, 100 oder mehr Millionen Aufgeld im Interesse einer nicht mehr anfechtbaren Neutralitäts- und Humanitätspolitik zu bezahlen. Ich bin überzeugt, dass sich der Verzicht auf die Dauer lohnen würde.

Wir werden im Zusammenhang mit der eingereichten Waffenausfuhrinitiative Gelegenheit haben, über

die für unsere Zukunftspolitik wichtige Frage zu reden. Es wäre zu begrüessen, wenn bis dahin der Bundesrat mit mehr als einer halben Seite über alle mit diesem Export zusammenhängenden Probleme Stellung nehmen würde. Sie wird für die Einstellung weiter Kreise, insbesondere der jungen Generation, zur Landesverteidigung von entscheidender Bedeutung sein.

Die Kommission Weber möchte grundsätzlich an der heutigen Regelung festhalten und nur zwei Mängel beheben. Das soll mit dem Entwurf des Gesetzes, das der Bundesrat vorlegt, geschehen. Der Fall Bührle hat aber gezeigt, dass eine blosser Verschärfung des heutigen Regimes nicht genügt. Auch bei den heutigen Kontrollbestimmungen ist es unerklärlich, dass der grosse Skandal überhaupt passieren konnte. Daher meine erste Frage: Wie war eine immer wiederkehrende Täuschung der für die Kontrolle des Waffenexportes zuständigen Stellen möglich? Diese sich wiederholende Irreführung ist durch die Gerichtsverhandlungen eindeutig geworden, nur wurde nicht abgeklärt, wieso sich eine Amtsstelle dauernd derart immer wieder hinter das Licht führen liess. Diese Frage scheint mir für die Zukunft sehr wichtig zu sein.

Daran schliesst sich meine zweite Frage: Gibt es in der betreffenden Verwaltung Beamte, die versagt haben und nicht mehr tragbar sind? Es geht mir nicht um Sündenböcke, sondern um die Gründe des Versagens, die herausgefunden und beseitigt werden müssen. Schonung von Fehlern oder Unfähigen ist fehl am Platz.

Meine dritte Frage ist scheinbar überholt: Wird Oberst Bührle aus dem Generalstab entfernt und endgültig aller Funktionen innerhalb der Armee enthoben? Dies hätte schon bei Bekanntwerden des Skandals, spätestens aber nach der Urteilsverkündung erfolgen sollen. Man hat aber monatelang zugewartet und keine Versicherung abgegeben, dass eine spätere Verwendung des zur Disposition gestellten Obersten nicht mehr in Frage komme. Ich bedauere dies. Die Autorität unseres Offizierskorps, derer wir im Ernstfall bedürfen, hängt davon ab, dass insbesondere ein Stabsfunktionär weiss, was für unser Land gut oder schlecht ist. Zeigt er hierin Unsicherheit oder wird er gar straffällig, so muss der Ungeeignete oder Fehlere unverzüglich aus allen verantwortlichen Funktionen entfernt werden. Das ist hier leider zu spät und nicht in genügender Form erfolgt.

Meine vierte Frage richtet sich an die Zukunft: Was wird vorgekehrt, damit in Zukunft eine derartige Täuschung der Behörden nicht mehr möglich ist? Wie gesagt, ich zweifle, ob es überhaupt eine solche Möglichkeit gibt. Der Bundesrat glaubt offenbar daran, indem er neben der Verwaltung in Bern auch unsere Auslandsvertretungen als Fernkontrolle einschalten will. Wenn diese auch getäuscht werden, weil sie in einem Staat leben, in dem Korruption selbstverständlich und jedes Zertifikat jederzeit erhältlich ist, was dann? Wie soll dort die Kontrolle durchgeführt werden?

Meine fünfte Frage, ob und welche Verschärfungen über den Waffenhandel sich aufdrängen, wird jedermann heute bejahen. Es fragt sich jedoch, ob es wirkliche Verschärfungen gibt, die nicht praktisch einem Ausfuhrverbot gleichkommen. Denn jedes einschränkende Bewilligungsverfahren erhöht die Verantwortung der Landesregierung. Damit stehen wir wieder in der Weltmachtpolitik. Im Falle Bührle konnte die Regie-

rung ihre Hände noch in Unschuld waschen und vor aller Welt erklären, sie sei unbeteiligt und bedaure den Vorfall. Erteilt sie jedoch einmal die Bewilligung und bricht im belieferten Land unerwarteterweise ein Konflikt aus, so gibt es keine Reinwaschung mehr. Dann ist unsere Neutralitätspolitik entscheidend getroffen, und wir stehen mitten im Machringen der Grossen.

Meine sechste Frage ist leider keine Selbstverständlichkeit, nämlich die Forderung nach einem jährlichen Bericht über die Handhabung des Waffenausfuhrverbotes mit genauen Zahlen und Angaben der belieferten Länder, so dass wir uns ein Bild über unsere Waffensünden in aller Welt machen können. Es genügt nicht, die Angaben im normalen Rechenschaftsbericht zu machen oder es bei einer Zollstatistik bewenden zu lassen. Solange wir noch nicht den Mut und die Grösse haben, die Waffenausfuhr überhaupt zu verbieten oder sie auf die Neutralen zu beschränken, wollen wir wenigstens die Karten offen auf den Tisch legen.

In der «Tribune de Genève» wurde im März die Frage aufgeworfen, ob sich wohl ein mutiger Nationalrat findet, der den Rücktritt Bührles als Offizier und Mitglied des Generalstabes verlange, um das Prestige der Armee wieder herzustellen. Es ist bedauerlich, dass diese Frage überhaupt gestellt werden musste, und das Militärdepartement nicht unverzüglich gehandelt hat, wie ich forderte. Hier gilt nicht: «Besser spät als nie!», sondern: «Zu spät bleibt zu spät!»

Im April schrieb die sonst gar nicht armeekritisch eingestellte «Neue Zürcher Zeitung» über den Fall Bührle: «Das Betrübliche und das politisch Bedenkliche an der Angelegenheit ist die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und einem Teil der Bevölkerung... So dürfte eine der Folgen des Falles Bührle die Vergrösserung der Distanz zwischen Volk und Behörden sein, die Vertiefung der Autoritätskrise.»

Wenn wir also eine klare Stellungnahme in der Affäre Bührle verlangen, wenn wir nicht bereit sind, den Mantel des Vergessens über die Sache auszubreiten, wenn wir gegen die Verschleppung der Antwort protestieren und den Mut zu überzeugenden Massnahmen gegen eine mögliche Wiederholung verlangen, so geschieht dies nicht in erster Linie wegen der Landesverteidigung, sondern im Interesse unserer politischen Glaubwürdigkeit im In- und Ausland. Ich hoffe deshalb, die Antwort des Bundesrates entspreche dem Ernst der aufgeworfenen Fragen, die im Volk noch heute leidenschaftlich debattiert und erst verschwinden werden, wenn befriedigende Antworten vorliegen.

Bundespräsident Gnägi: Zu den einleitenden Bemerkungen von Herrn Nationalrat Allgöwer möchte ich sagen, dass das Militärdepartement in der Märzsession dieses Jahres bereit war, diese Interpellation zu beantworten. Ich bedaure es ebenfalls, dass es wegen Zeitdrucks nicht möglich war, diese Frage zu behandeln. Jedenfalls war das Militärdepartement bereit.

Zum zweiten: Was die allgemeinen Ausführungen von Herrn Nationalrat Allgöwer betrifft — nämlich die Waffenausfuhr —, möchte ich darauf hinweisen, dass wir im Zusammenhang mit der Waffenausfuhrverbots-Initiative und dem vorgelegten Gesetzentwurf diese Frage einlässlich werden behandeln können. Sie haben der Presse entnommen, dass die Kommission

ihre Beratungen aufgenommen hat, zwischen der September- und der Dezembersession Hearings durchzuführen und die Frage weiter behandeln wird.

Ich beschränke mich jetzt auf die Beantwortung der gestellten sechs Fragen. Zur ersten Frage möchte ich folgendes ausführen:

Gemäss Artikel 14 des Kriegsmaterialbeschlusses aus dem Jahre 1949 hat der Lieferant eine Erklärung der ausländischen Regierung vorzulegen, wonach das Material für sie bestimmt ist und nicht wieder ausgeführt wird. Dieser sogenannten Endabnehmererklärung ist das Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungsgesuch beizulegen. Die in Frage stehenden Gesuche enthielten unwahre Angaben, indem Endabnehmererklärungen unecht, d. h. gefälscht waren. Dieser Sachverhalt war jedoch nicht ohne weiteres erkennbar. Mit ganz wenigen Ausnahmen hätte einzig eine sehr einlässliche Ueberprüfung der Angaben und Zeugnisse an Ort und Stelle auf diplomatischem Wege Klarheit über die Echtheit oder Unechtheit der Unterlagen bringen können. Auch Erhebungen in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon hätten mit den wenig wirksamen Mitteln der Verwaltung schwerlich zu einer Aufdeckung der illegalen Machenschaften geführt. In der Firma waren nur einige wenige Personen darüber orientiert; diese hielten die belastenden Dokumente sorgfältig verwahrt, später wurden sie zum Teil vernichtet. Aus der Buchhaltung waren lediglich die Transaktionen ersichtlich.

In der Bundesverwaltung hatte niemand Grund und Anlass, an der Redlichkeit dieses schweizerischen Grossunternehmens zu zweifeln. Die Bundesanwaltschaft hat auch die Frage geprüft, ob die zuständige Stelle des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes bei der jährlichen Abrechnung mit der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon im Zusammenhang mit den 210 Flabgeschützen, welche die Firma im Auftrag der Eidgenossenschaft zu verkaufen hatte, auf die illegalen Exporte hätte stossen können. Die Bundesanwaltschaft stellt dazu fest, dass das Finanz- und Zolldepartement die Rechtmässigkeit der Verkäufe in bezug auf die Exportbewilligungsverfahren nicht zu überprüfen hatte. Das Departement hatte lediglich darüber zu wachen, dass über den finanziellen Erlös des von der Firma für die Rechnung des Bundes verkauften, abgeschriebenen Kriegsmaterials korrekt abgerechnet wird.

Ebensowenig trifft das Politische Departement im Stadium des Bewilligungsverfahrens eine Verantwortung. Dieses Departement hatte grundsätzlich nur zur Frage der politischen Opportunität der Waffenausfuhr nach einem bestimmten Land Stellung zu nehmen und hatte im Jahr 1967 keinen Anlass zur Annahme, die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon könnte die Bundesbehörden hintergehen. Deshalb dachte das Politische Departement damals nicht daran, die von der Firma beigebrachten Endverbraucherzeugnisse auf diplomatischem Weg zu überprüfen.

Zurückblickend mag man sich in einzelnen Fällen fragen, ob nicht ein systematischer Vergleich bestimmter Gesuche und Belege den Verdacht von Fälschungen hätte wecken müssen. Dazu muss jedoch festgestellt werden, dass es für die kontrollierende Stelle des Militärdepartementes wie auch für das Politische Departement nicht um eine Prüfung der Gesuche und Belege unter kriminalistischen Gesichtspunkten gehen konnte. Sie hatten nach den bisherigen Erfahrungen keinen

Grund zur Annahme, dass die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon mit Fälschung operierte. Im übrigen verfügen weder die zuständigen Stellen des Politischen Departementes noch diejenigen des Militärdepartementes über das hierfür notwendige kriminalistisch geschulte Personal. Das zur Frage eins.

Die Frage zwei: Gibt es in der Verwaltung verantwortliche Beamte, die versagt haben oder nicht mehr tragbar sind? Die ersten Informationen des Politischen Departementes aus Afrika, die vom Interesse Nigerias an Schweizer Waffen, von zwei Schweizer Instruktoren sowie schliesslich vom Auftauchen von Oerlikon-Kanonen sprachen, waren sehr unklar. Zuerst wurde gemeldet, Instruktoren der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon instruierten an schwedischen Geschützen. Ein im Jahr 1967 eintreffender Bericht über das Auftauchen von Oerlikon-Kanonen musste keineswegs zwingend zum Schluss führen, dass diese Waffen illegal aus der Schweiz ausgeführt wurden, denn die Fliegerabwehrkanonen der Maschinenfabrik Oerlikon werden in Lizenz auch ausserhalb der Schweiz hergestellt. Immerhin erwog das Politische Departement damals die Möglichkeit, die Geschütze könnten allenfalls aus der Schweiz stammen. Es ersuchte deshalb am 10. Januar 1968 die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und gegebenenfalls von der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Rechenschaft zu verlangen. Dies hat dann auch zur Aufdeckung der Angelegenheit geführt.

Eine weitere Information, deren Wahrheitswert bis heute nicht überprüft werden konnte, sprach zu Beginn des Jahres 1968 davon, dass ein drittes Land, das nicht unter Ausfuhrsperr stand und legal beliefert werden konnte, in Verletzung seiner Zusicherung, die Waffen nur für eigene Zwecke zu verwenden, diese an Nigeria weitergeleitet habe. Im Zusammenhang mit dieser Meldung und den daran anknüpfenden Ermittlungen wurde die Unechtheit einer Endabnehmererklärung für eine andere Lieferung festgestellt. Darauf wurden sofort die notwendigen Schritte eingeleitet. Als die ersten konkreten Anhaltspunkte für eine illegale Waffenausfuhr vorlagen, dachten die zuständigen Bundesstellen zunächst an Unkorrektheiten des auf dem Ausfuhrgesuch angegebenen Bestellers des Kriegsmaterials und nicht an strafbare Machenschaften der Werkzeugmaschinenfabrik. Die Bundesinstanzen wollten eine einigermaßen sichere Grundlage schaffen, bevor sie Strafanzeige erstatteten.

Bedenkt man die zum Teil langwierigen Ueberprüfungen im Ausland und ferner den Umstand, dass sich die Verantwortlichen der fehlbaren Firma in ihren Stellungnahmen gegenüber den Bundesbehörden als Opfer von Machenschaften ausländischer Täter aufspielten, ist es verhältnismässig lange Zeit bis zur Strafanzeige gegangen, und diese verhältnismässig lange Zeit dürfte verständlich sein.

Zusammenfassend kann zu dieser Frage festgestellt werden, dass die wiederholten Täuschungen der Bundesbehörden im Ausfuhrbewilligungsverfahren nicht von irgendwelchen Nachlässigkeiten der Verwaltung begünstigt wurden. Ebenso muss verneint werden, dass nach dem Vorliegen der ersten ernsthaften Anzeige für illegale Waffenexporte verantwortliche Beamte der Verwaltung ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Auch in den Motiven zum Urteil des Bundesgerichts findet sich in dieser Richtung kein Hinweis.

Zur Frage drei: Wird Oberst Bührle aus dem Generalstab entfernt? Herr Oberst Bührle wurde gemäss Artikel 51 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation zur Disposition des Bundesrates gestellt. Damit ist er aus dem Generalstabkorps ausgeschieden und übt auch sonst keine militärische Funktion aus. Wenn hier eine Verspätung eingetreten ist, so vor allem deshalb, weil dies mit der Beantwortung der Interpellation mitgeteilt werden sollte. Das Militärdepartement hat, sobald das Urteil bekannt wurde, sofort diese Massnahme getroffen.

Zur Frage 4: Was wird vorgekehrt, damit in Zukunft eine derartige Täuschung der Behörden nicht mehr möglich ist? Sobald feststand, dass mit gefälschten Endabnehmerklärungen gearbeitet worden war, wurden sofort die nötigen Konsequenzen gezogen. Insbesondere werden seither die mit den Bewilligungsgesuchen vorgelegten Dokumente auf diplomatischem Wege im Bestimmungsland überprüft. In Befolgung der von Ihrem Rat erheblich erklärten Motion Renschler haben wir bereits am 26. Februar 1969 eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit der grundsätzlichen Ueberprüfung des ganzen Fragenkomplexes der Kriegsmaterialausfuhr beauftragt. Die von Herrn Nationalrat Professor Max Weber präsierte Expertenkommission hat im November 1969 ihren Bericht erstattet. Gestützt auf die darin enthaltenen Empfehlungen hat der Bundesrat am 28. September 1970 seinen Beschluss über das Kriegsmaterial geändert und damit jene Massnahmen vorweg verwirklicht, die ohne Verzug realisiert werden konnten. Diese Neuerungen des Kriegsmaterialbeschlusses vom Jahre 1970, die am 15. Oktober 1970 in Kraft getreten sind, bestehen in einer erheblichen Verschärfung der bisherigen Vorschriften. Es wurden im wesentlichen folgende Massnahmen verfügt:

Erstens erfolgt eine Verschärfung der Kontrolle, indem sich der Lieferant verpflichten muss, bei der Auslieferung die Ablieferungspapiere vorzulegen, welche die ordnungsgemässe Ankunft des exportierten Materials beim ausländischen Besteller bestätigt.

Zweitens: die Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstehenden Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte. Dieser neuen Organisation, die ihre Tätigkeit zu Beginn dieses Jahres aufgenommen hat, obliegen insbesondere folgende Aufgaben: die Prüfung der den Bewilligungsgesuchen beigelegten Unterlagen auf ihre Echtheit; die Anordnung polizeilicher Ermittlungen bei Verdacht von Zuwiderhandlungen; die Kontrolle des Eintreffens der Materiallieferung an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten. Als dritte Massnahme: eine Präzisierung und Ergänzung der Straftatbestände und Strafandrohungen, soweit sie ihm Rahmen eines Bundesratsbeschlusses vorgenommen werden können.

Im Bestreben, die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller besser überprüfen zu können, haben wir ebenfalls, gestützt auf Empfehlungen der Expertenkommission, verschiedene Grundbewilligungen für die Herstellung und den Vertrieb von Kriegsmaterial, die bisher lediglich auf die betreffenden Firmen lauteten, dahingehend ersetzt und geändert, dass nunmehr bestimmte vertrauenswürdige Personen gegenüber der Verwaltung als Verantwortliche bezeichnet werden müssen. Bei diesen handelt es sich um Persönlichkeiten, die in der Lage sind, eine ununterbrochene betriebsin-

terne Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte sicherzustellen. Sie können nach den neuen Strafbestimmungen bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten ebenfalls strafrechtlich belangt werden.

Zur Frage 5: Verschärfung der Bestimmungen über den Waffenexport. Die Verstärkung der bundesrechtlichen Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial im Ausland vollzieht sich zeitlich in zwei Phasen, von denen, wie ich soeben gezeigt habe, die erste mit dem Bundesratsbeschluss vom September 1970 bereits verwirklicht ist. Die zweite Phase soll mit der Schaffung eines besonderen Bundesgesetzes über die Kriegsmaterialausfuhr verwirklicht werden, wofür Ihnen der Bundesrat unlängst einen Antrag unterbreitet hat. Dieses Gesetz soll nach Antrag des Bundesrates an die Stelle der vom Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot geforderten Verfassungsänderung treten. Damit sollen die bereits in der ersten Phase getroffenen Massnahmen ergänzt und verschärft werden, indem das Gesetz die Ausfuhrpraxis weiter einschränkt, eine verbesserte Kontrolle des exportierten Materials in den verschiedenen Stadien der Ausfuhr gewährleistet und schliesslich die Strafandrohungen bei Rechtsverletzungen wesentlich verschärft, was mit dem Bundesratsbeschluss nicht möglich gewesen war.

Abschliessend zu diesem Punkt stelle ich fest, dass mit den bereits getroffenen Massnahmen, ergänzt durch das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz, eine Neuordnung der Waffenausfuhrfrage getroffen wird, die nach menschlichem Ermessen ausreichen sollte, um in Zukunft Täuschungen der Behörden zu verhindern und den illegalen Export von Kriegsmaterial ins Ausland wirksam zu unterbinden. Dabei sind wir uns bewusst, dass, wenn kriminelle Tatbestände vorliegen, diese Kontrolle möglicherweise wieder nicht genügen könnte. Immerhin werden wir im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes diese Frage sehr einlässlich behandeln müssen.

Die letzte Frage: Berichterstattung an das Parlament. Der Bundesrat ist in diesem Punkt der Meinung, dass von der jährlichen Erstattung eines Berichtes über die praktische Handhabung der Vorschriften betreffend Ausfuhr von Kriegsmaterial abgesehen werden sollte, und zwar aus folgenden Gründen: Es wäre für die belieferten Staaten in hohem Masse unerwünscht, wenn über ihre Kriegsmaterialbestellungen und Beschaffung in der Schweiz mit genauen Zahlen und Angaben öffentlich Bericht erstattet würde. Mit Rücksicht auf die legitimen Interessen der Empfängerstaaten — es sei vor allem an die Wahrung ihrer militärischen Geheimnisse gedacht — haben die zuständigen Bundesstellen stets über die Zollstatistik hinausgehende Angaben über Kriegsmateriallieferungen verweigert. Ebenso muss nach Auffassung des Bundesrates auch gegenüber den Kriegsmateriallieferanten das Amtsgeheimnis gewahrt werden. Die Angaben, die alljährlich im Geschäftsbericht des Bundesrates enthalten sind, erfüllen nach Auffassung des Bundesrates die Funktion des gewünschten Berichtes.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass in dieser unerfreulichen Angelegenheit von einem Versagen oder ungenügender Pflichterfüllung seitens der Verwaltung nicht gesprochen werden kann. Die Personen, welche die Bundesbehörden hinters Licht führten und sich strafrechtlich verantwortlich machten, sind abgeur-

teilt worden. Der Bundesrat hat ohne Verzug die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorkommnisse getroffen. Darüber hinaus hat er den eidgenössischen Räten einen Gesetzentwurf vorgelegt, der ihnen Gelegenheit gibt, selbst in der Materie zu legiferieren. In diesem Zusammenhang werden zweifellos alle in das Gebiet der Waffenausfuhr hineinragenden Fragen behandelt und diskutiert werden können. Damit dürfte auf dem Gebiet der Kriegsmaterialausfuhr eine Ordnung getroffen werden, die allen legitimen Interessen unseres Landes Rechnung tragen sollte.

Präsident: Der Interpellant hat nun Gelegenheit, zu erklären, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Allgöwer: Ich wollte mich bereits teilweise befriedigt erklären, als der Herr Bundespräsident auf den letzten Punkt zu reden kam, und damit vor der Öffentlichkeit sagte, dass wir Schweizer Rücksicht zu nehmen hätten auf die Interessen anderer Staaten. Unsere Waffenausfuhr müsse darum geheim bleiben, weil wir nicht vor der Weltöffentlichkeit verantworten können, dass wir dem Staat A, B, C Waffen liefern. Wir können also nicht offen über unseren Waffenexport Auskunft geben. Ausserdem greifen wir in die internationale Machtpolitik ein und werden mitschuldig an bewaffneten Konflikten, statt als Friedenskraft zu wirken. Aus diesem Grunde bin ich von der Antwort des Bundesrates vollständig unbefriedigt.